

## Beglaubigte Abschrift



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 538 Qs 60/16  
251a Ds 34/16, Amtsgericht Tiergarten

Datum: 06.06.2016 h.m.

In der Strafsache

gegen

Dietmar Gieger, geborener Hässler,  
geboren am 15.08.1960 in Potsdam,  
wohnhaft Erlenhof 47, 14478 Potsdam,  
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger

Rechtsanwalt Michael Heilmann, Brandenburger Straße 69, 14467 Potsdam,

wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

wird die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Berlin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 22. April 2016 auf Kosten der Landeskasse, die auch die dem Angeklagten insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, als unbegründet zurückgewiesen.

## G r ü n d e :

### I.

Die Staatsanwaltschaft Berlin legt dem Angeklagten mit der Anklageschrift vom 8. April 2016 zur Last, am 8. September 2015 im Inland ein Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation öffentlich verwendet zu haben. Der Angeklagte soll am Tattag gegen 12.20 Uhr in den zu diesem Zeitpunkt von zahlreichen anderen Personen aufgesuchten Räumlichkeiten des Berliner Hauptbahnhofes für diese wahrnehmbar einen Helm mit der Aufschrift „KISS“ getragen haben, wobei die zwei Buchstaben „S“ als Sigrunen gezeichnet gewesen sein sollen. Als Beweismittel sind die Zeugen POM Bunke und PK Mehlig von der Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof, ein Helm mit Aufklebern und dem Schriftzug „KISS“ sowie drei Lichtbilder dieses Helms benannt.

Weitere Angaben zur Sache ergeben sich aus den schriftlichen Sachverhaltsschilderungen der Bundespolizei sowie der Berliner Polizei. In der Schilderung der Bundespolizei ist insbesondere ausgeführt, der Angeklagte habe einen alten goldfarbenen Feuerwehrhelm mit der schwarzen Aufschrift „KISS“ getragen, wobei die beiden „SS“ als doppelte Sigrunen dargestellt gewesen seien. Es habe sich – trotz der Angabe des Angeklagten, dass es sich um den offiziellen Schriftzug der amerikanischen Hard Rock Band „KISS“ handele – nicht ausschließen lassen, dass bei Reisenden der Eindruck erweckt werde, es könne sich um die Zeichen der aus der Sturmabteilung ausgelierten Schutzstaffel (SS) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei handeln. In der Schilderung der Berliner Polizei wird ergänzend angemerkt, dass es sich tatsächlich um das offizielle Logo der Rockband „KISS“ handele und dass unterhalb des Schriftzuges ein Aufkleber der Piratenpartei angebracht sei. Auch wird darauf verwiesen, dass die Sigrunen im „KISS“-Logo nicht gleichschenklig seien (wie die der „SS“), sondern die oberen Schenkel kürzer als die Unteren.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Tiergarten die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, da der verwendete Schriftzug dem einer verfassungswidrigen Organisation nicht zum Verwechseln ähnlich sei. Zur Begründung hat die Abteilungsrichter in ausgeführt, dass die hier verwendeten Buchstaben anders als die Sigrune nicht symmetrisch, also mit gleichlangen Schenkeln, dargestellt seien, sondern der obere Schenkel des „S“ deutlich kürzer sei als der Untere. Hinzu komme, dass es sich bei dem Schriftzug exakt um den ursprünglich von der Rockband „KISS“ verwendeten und allgemein bekannten Schriftzug handele, weshalb es bei einem Betrachter auch als erstes den spontanen Bezug zu diesem Logo erwecke. Dabei könne es für die Frage der Strafbarkeit keinen Unterschied machen, ob es sich um ein offizielles Fanprodukt der Rockband handele, oder ob der Angeklagte es selbst hergestellt habe.

Gegen den am 26. April 2016 zugestellten Nichteröffnungsbeschluss hat die Staatsanwaltschaft noch am selben Tag Beschwerde eingelegt und diese am 2. Mai 2016 mit Schreiben vom 27. April 2016 begründet. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, dass die in dem „KISS“-Schriftzug verwendeten Zeichen den Sigrunen der nationalsozialistischen „SS“ für den unbefangenen Beobachter zum Verwechseln ähnlich seien. Auch diese müssten daher aus der Öffentlichkeit verbannt werden. Zudem habe der Angeklagte nicht ein von der Musikindustrie verbreitetes Originalsymbol der Band, sondern ein eigenhändig hergestelltes Werk verwendet. Weiterhin sei nicht anzunehmen, dass der Bevölkerung heutzutage die seit 1973 von der Band „KISS“ verwendeten Symbole bekannt seien. Schließlich habe es am Tatort keinen Bezug zu der Band oder ihrer Musik gegeben, weshalb der den Sachverhalt aufnehmende Polizeibeamte von verbotenen Kennzeichen ausgegangen sei.

## II.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 210 Abs. 2, 311 Abs. 2 StPO zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben, aber unbegründet. Denn nach § 203 StPO beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nur dann, wenn der Angeklagte nach dem Ergebnis der Ermittlungen der ihm zur Last gelegten Straftat hinreichend verdächtig erscheint, was vorliegend nicht der Fall ist.

### 1.

Welches die zur Last gelegten Straftaten sind, hat sich gemäß § 200 Abs. 1 S. 1 StPO aus der Anklageschrift in der Art zu ergeben, dass der Angeklagte, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften bezeichnet sind (Legaldefinition des Anklagesatzes). Jedes gesetzliche Merkmal des dem Angeklagten angelasteten Straftatbestandes ist durch Angabe der Umstände zu belegen, die nach Meinung der Anklagebehörde dieses Merkmal erfüllen (Schneider, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 7. Auflage 2013, § 200 Rn 4 m.w.N., zitiert nach beck-online).

Vor diesem Hintergrund wäre es jedenfalls wünschenswert gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft die ehemalige nationalsozialistische Organisation (nämlich die so genannte Schutzstaffel, abgekürzt SS) sowie das Kennzeichen, welches der Angeklagte verwendet haben soll, in der Anklageschrift genauer bezeichnet hätte. Denn dann hätte sich aus dem Anklagesatz auch ergeben, dass der Angeklagte allenfalls ein Kennzeichen verwendet haben könnte, welches demjenigen der so genannten Schutzstaffel im Sinne von § 86a Abs. 2 S. 2 StGB zum Verwechseln ähnlich hätte sein können: das Kennzeichen jener Organisation bestand aus zwei gleichschenkligen Sigrunen, deren jeweiliger mittlerer Strich nicht horizontal, sondern schräg verlief. Beides trifft auf die „S“ im Bandlogo von „KISS“ nicht zu.

Die Entscheidung des Amtsgerichts Tiergarten, das Hauptverfahren gemäß § 204 Abs. 1 StPO aus rechtlichen Gründen nicht zu eröffnen, ist nicht zu beanstanden. Denn der hinreichende Verdacht einer Straftat nach § 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StGB besteht aus Rechtsgründen nicht.

Nach §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB wird bestraft, wer Kennzeichen, die der einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation zum Verwechseln ähnlich sind, öffentlich verwendet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das von dem Angeklagten verwendete „KISS“-Logo ist den Sigrunen der „SS“ als ehemaliger nationalsozialistischer Organisation nicht zum Verwechseln ähnlich. Zum Verwechseln ähnlich ist ein Kennzeichen, wenn ein unbefangener Beobachter es ohne weiteres für das Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation halten kann, wobei es nicht so sehr auf eine figürliche Ähnlichkeit als vielmehr darauf ankommt, ob der Anschein eines Kennzeichens der jeweiligen Organisation erweckt und dessen Symbolgehalt vermittelt wird (vgl. Sternberg-Lieben, in: Schöneke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 86a Rn 4). Dafür genügt nicht, dass sich lediglich einzelne Merkmale des Vorbildes in der Abwandlung wiederfinden, ohne dass dadurch einem unbefangenen Betrachter der Eindruck des Originalkennzeichens vermittelt wird (vgl. BGH, Beschluss vom 31. Juli 2002 – 3 StR 495/01, NStZ 2003, 31, 32, und Urteil vom 28. Juli 2005 – 3 StR 60/05, NJW 2005, 3223 f., sowie BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 BvR 2202/08, NJW 2009, 2805, und OLG Rostock, Urteil vom 9. September 2011 – 1 Ss 31-11 I 47/11, NStZ 2012, 572 f., alle zitiert nach beck-online). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein verkörperte Symbol ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen beziehungsweise ehemaligen nationalsozialistischen Organisation ist oder einem solchen zum Verwechseln ähnelt, kann auch die Gesamtbetrachtung sowohl des Symbols als auch weiterer mit ihm in Verbindung stehender Objekte, vor allem Trägermaterialien und deren Gestaltung, Hinweise auf einen bestimmten Symbolgehalt geben (Brandenburgisches Oberlandesgericht (1. Strafsenat), Urteil vom 12. September 2005 – 1 Ss 58/05, OLG-NL 2006, 69, zitiert nach beck-online).

Die beiden „S“ des „KISS“-Bandlogos auf dem bei dem Angeklagten sichergestellten Helm ähneln der Doppelsigrune. Sie unterscheiden sich allerdings insbesondere dadurch, dass sie – anders als die „S“ der Sigrune der SS – nicht symmetrisch und gleichschenklig sind, sondern der obere Schenkel des „S“ deutlich kürzer ist als der untere.

Ein unbefangener, durchschnittlicher Beobachter würde das Logo dennoch nicht ohne weiteres für das Kennzeichen der ehemaligen „SS“ halten. Denn er müsste einerseits den Schriftzug in einzelne Teile aufspalten und die zwei „S“ isoliert betrachten (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht (1. Strafsenat), a.a.O.). Andererseits wird durch den Schriftzug insgesamt nicht der Anschein erweckt, als stamme er von der ehemaligen nationalsozialistischen Organisation und sei ein Originalkennzeichen. Denn im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem verwendeten Schriftzug gerade um das originale und seit 1973 ununterbrochen verwendete Logo der Band „KISS“. Die Band gibt international – und auch in Deutschland und auch in Berlin – Konzerte und

dürfte bis heute einen Bekanntheitsgrad aufweisen, der eine Verwechslung des offiziellen Bandlogos mit dem Kennzeichen der „SS“ ausschließt. Dass durch das Logo der Symbolgehalt der von der „SS“ verwendeten Sigrunen vermittelt würde, erscheint somit eher fernliegend. Entgegen der Ausführung der Staatsanwaltschaft haben zudem auch die den Sachverhalt erfassenden Polizeibeamten das Symbol auf dem Helm richtig der Band „KISS“ zugeordnet und nicht für das Kennzeichen der „SS“ gehalten. Bei § 86a StGB handelt es sich zwar um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Im Hinblick auf den ultima-ratio-Grundsatz des Strafrechts ist jedoch für eine Strafbarkeit erforderlich, dass wenigstens der durchschnittliche Beobachter das Symbol für das einer verfassungswidrigen Vereinigung beziehungsweise Organisation halten könnte. Dass nicht jedem Betrachter die Band „KISS“ und ihr Logo bekannt sein wird, reicht hierfür nicht aus.

Es ist aus Sicht der Kammer hier unerheblich, dass der Angeklagte nicht auf einem Konzert der Band „KISS“ war und dort den Helm mit der Aufschrift trug, sondern am Berliner Hauptbahnhof und somit ohne Bezug zu der Musik der Band. Allein mit Blick auf die Rechtssicherheit kann es für die Strafbarkeit nach § 86a StGB nicht zentral darauf ankommen, wo das Kennzeichen in der Öffentlichkeit verwendet wird. Andernfalls wäre eine Strafbarkeit nicht gegeben, wenn entsprechende Schriftzüge bei einem Konzert getragen würden, jedoch gegeben, sobald sich die Träger vom Veranstaltungsort entfernt haben.

Da es bei der Beurteilung der Frage, ob das verwendete Symbol dem Originalkennzeichen rein äußerlich ähnlich ist, auf eine objektive Betrachtungsweise ankommt, kann es darüber hinaus – anders als die Staatsanwaltschaft meint – nicht darauf ankommen, ob das Symbol eigenhändig produziert oder durch die Musikindustrie als Fanprodukt in den Verkehr gebracht wurde. Dies kann sich nur im Rahmen der Tathandlung des Herstellens (§ 86a Abs. 1 Nr. 2 StGB) auswirken.

Weiterhin kann auch der weitere Kontext nicht eine Verwechslungsgefahr mit dem Originalkennzeichen begründen. Zunächst ist unmittelbar unter dem „KISS“-Logo das Symbol der „Piratenpartei Deutschland“ angebracht, das identisch verwendet wird als Symbol der „Pirate Parties International (PPI)“, also dem Verbund aller international bestehender Piratenparteien. Als Symbol einer eher als links oder alternativ zu bezeichnenden Bewegung ist es seinerseits bereits geeignet, den Symbolgehalt der „KISS“-Beschriftung derartig zu verändern, dass eine Zuordnung zum nationalsozialistischen Gedankengut nicht (mehr) vermittelt wird.

Auch der Helm als solcher kann hier keine ausreichend eindeutige Zuordnung zum Originalsymbol der „SS“ herstellen. Es mag zwar durch das Tragen von Helmen abstrakt ein militanter Eindruck vermittelt werden. Hier war der Helm jedoch von goldener (so die Polizei) oder orangener (so der Augenschein der Lichtbilder in der Akte) Farbe, so dass keine besondere Ähnlichkeit zu den im zweiten Weltkrieg von der „SS“ verwendeten Stahlhelmen (die, soweit ersichtlich, feldgrün, grau oder schwarz waren) besteht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 und 2 StPO.

Dreher  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Junge  
Richterin am Landgericht

Dr. Haeusermann  
Richter am Landgericht

Strafkammer 538

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 08.06.2016



Gleichmann  
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.